

**Rechtsdienst der BSABB**

061-205 49 53 (E. Schulte)
061-205 49 55 (N. Chiarelli)
061-205 49 54 (V. Gertsch)
061-205 49 56 (I. Möller Wacker)
061-205 49 57 (M. Kaufmann)
061-205 49 58 (R. Schneiter)

An die beaufsichtigten
Vorsorgeeinrichtungen (VE) unserer
Region

Informationsschreiben betreffend die Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) per 31. Dezember 2014 sowie zur Änderungen in der BVV2 per 1. Juli 2014

Dieses Informationsschreiben richtet sich nur an diejenigen beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region, die ihre (Anlage-)Regulative noch nicht an die VegüV resp. an die per 1.7.2014 geänderten Bestimmungen in der BVV2 angepasst haben. Wir verweisen zudem auf das auf der Website www.bsabb.ch aufgeschaltete Merkblatt zu VegüV.

VegüV

Von VegüV betroffen sind nur diejenigen beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind und die direkt gehaltene Aktienanlagen von Schweizer Aktiengesellschaften, die im In-/Ausland börsenkotiert sind, resp. Fondsanlagen mit Stimmrecht und/oder Einanlegerfonds tätigen (Anwendungsbereich VegüV). Die für die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen massgebenden Bestimmungen sind Art. 22 (Regelung der Stimpfpflicht) sowie Art. 23 (Offenlegungspflicht) und Art. 25 (Strafbestimmungen) VegüV. Diese besagen, dass die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen Bestimmungen erlassen müssen, welche die Stimmrechtsausübung regeln. Die VegüV ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft → die Reglemente mit Inkraftsetzungsdatum ab 1. Januar 2014 und später müssen die VegüV per 31. Dezember 2014 umsetzen. Die faktische Ausübung der Stimmrechte ist seit dem 1. Januar 2015 Pflicht, für die Offenlegung der Stimmrechtsausübung ist ab dem Jahr 2015 ein jährlicher Bericht notwendig. Wir empfehlen Ihnen, im Anhang der jährlichen Berichterstattung einen Hinweis auf die erfolgte Offenlegung aufzunehmen (z.B. Hinweis auf Datum und Ort der Publikation).

BVV2-Änderung per 1. Juli 2014

Die Änderungen in der BVV2 betreffen insbesondere Art. 53 Abs. 1 Buchstabe b; darin wird neu ein abschliessender Katalog statuiert, der qualifiziert, was als Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, gelten und welche nach den entsprechenden Bestimmungen behandelt werden müssen. Alle Anlagen, die nicht unter den Forderungskatalog von Art.53 Abs. 1 Buchstabe b fallen, gelten neu als Alternative Anlagen. Dies zeitigt allenfalls entsprechende Konsequenzen in der geltenden Anlagestrategie der VE.

Umsetzungsfristen

Der Verordnungsgeber hat für die VegüV und die BVV2-Änderung eine Übergangsfrist für die Anpassung der entsprechenden (Anlage-)Reglementsbestimmungen **per 31. Dezember 2014** vorgesehen. Wir empfehlen, die beiden Anpassungen zeitlich zusammen vorzunehmen. Die überarbeiteten Reglemente sind uns ***baldmöglichst, spätestens jedoch per 31. März 2015*** zur Prüfung einzureichen. Für Fragen, Informationen und Unterstützung in der Umsetzung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.